

staaten und andere interessierte Parteien, weitere freiwillige Beiträge für das Gericht zu entrichten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts während ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

### ANLAGE

**Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für das Jahr 2000	86.154.900	78.170.200
abzüglich:		
Geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel mit Stand von Ende 1999 nach Verrechnung der mit Stand von Ende 1998 ausgewiesenen Ausgabenüberschreitung	(2.000.000)	(1.816.000)
Restlicher für das Jahr 2000 zu veranlagender Betrag	84.154.900	76.354.200
einschließlich:		
Nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	42.077.450	38.177.100
Nach der Beitragstabelle für den Friedenssicherungshaushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	42.077.450	38.177.100

### RESOLUTION 54/241

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/686)

**54/241. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone<sup>57</sup> und der entsprechenden Berichte des Beraten Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>58</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen des Sicherheitsrats 1181 (1998) vom 13. Juli 1998, mit der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone eingerichtet hat, 1260 (1999) vom 20. August 1999, mit der der Rat die vorläufige Erweiterung der Beobachtermission genehmigt hat, und 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten eingerichtet hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission,

*erneut erklärend*, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind, sowie sich dessen bewusst, dass die Kosten der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen ebenfalls von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluss betreffend die Beobachtermission und sich dessen bewusst, dass zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, dass für die Beobachtermission und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone freiwillige Beiträge entrichtet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 30. November 1999, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 1,2 Millionen US-Dollar, was 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 37 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

<sup>57</sup> A/53/454/Add.1, A/54/455 und A/54/633.

<sup>58</sup> A/54/490 und A/54/647.

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

8. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>58</sup> an;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die Erfahrungen mit dem Einsatz örtlicher Rechnungsprüfer in Friedenssicherungsmissionen und über die Auswirkungen der Umsetzung der in Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>59</sup> genannten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste Bericht zu erstatten;

10. *stellt fest*, dass eine technische Bewertungsmision damit beauftragt werden wird, die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Minenräumung zu ermitteln, und ersucht um die Bereitstellung der zur Durchführung der Minenräumung erforderlichen Mittel;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen

Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

13. *beschließt*, das gemäß Resolution 53/29 der Generalversammlung eingerichtete Sonderkonto für die Beobachtermission ab 22. Oktober 1999 für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone weiter zu verwenden;

14. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung und vorläufige Erweiterung der Beobachtermission sowie für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 den Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (197.765.100 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 52.971.600 Dollar brutto (52.687.600 Dollar netto) eingeschlossen ist, den der Beratende Ausschuss nach Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 über die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze bereits genehmigt hat;

15. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 161.666.667 Dollar brutto (159.860.123 Dollar netto) für die Beobachtermission und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 21. April 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

16. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.806.544 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 21. April 2000 für die Beobachtermission und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 21. April 2000 hinaus zu verlängern, den Betrag von 38.333.333 Dollar brutto (37.904.977 Dollar netto) für den Zeitraum vom 22. April bis 30. Juni 2000 für die Aufrechterhaltung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone in Höhe eines monatlichen Satzes von 16.666.667 Dollar brutto (16.480.425 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung

<sup>59</sup> A/54/647.

sichtigung der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A festgesetzten Beitragstabelle für das Jahr 2000 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 428.356 Dollar, die für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für den Zeitraum vom 22. April bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, während ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Tagesordnungspunkte "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" und "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" weiter zu verfolgen.

#### RESOLUTION 54/242

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684)

#### 54/242. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss 49/470 vom 23. Dezember 1994,

1. *beschließt*, dass vom Tag der Verabschiedung dieser Resolution und unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen alle finanziellen Beiträge Belarus' und der Ukraine an die Vereinten Nationen, namentlich auch Beiträge, deren Beitragssätze vor 1996 festgelegt worden waren, berücksichtigt werden, wenn festgestellt wird, ob die Summe ihrer im Einklang mit Beschluss 49/470 berechneten Beitragsrückstände der Höhe der Beiträge entspricht oder diese überschreitet, die Belarus und die Ukraine für die beiden vorangegangenen vollen Jahre im Einklang mit Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen zu entrichten haben;

2. *betont*, dass dieser Beschluss Belarus und die Ukraine nicht ihrer Verpflichtung zur Entrichtung sämtlicher ausstehenden Beiträge enthebt, und fordert Belarus und die Ukraine auf, Vorschläge für die Behandlung ihrer Beitragsrückstände hinsichtlich der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze vorzulegen;

3. *beschließt*, diese Frage weiter zu verfolgen.

#### RESOLUTION 54/243

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684)

#### 54/243. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B und 51/243 vom 15. September 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998, 53/12 A vom 26. Oktober 1998, 53/208 B vom 18. Dezember 1998 und 53/12 B vom 8. Juni 1999 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen<sup>60</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>61</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Verwaltungs- und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

*in Anbetracht* dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend den geänderten Stellenbedarf für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000<sup>60</sup>;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>61</sup> an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage seines Entwurfs des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 die Bemerkungen in Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>61</sup> vollinhaltlich umzusetzen;

<sup>60</sup> A/54/648.

<sup>61</sup> A/54/661.